



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

22. Januar 2014

Seite 1 von 10

**Mit Postzustellungsurkunde**

PI 3 FÜSt 1-57.01.01-14

Aktenzeichen:

PI 3 FÜSt 1-57.01.01-14

Herr

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

**Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen;**

Aufenthaltsverbot gemäß § 34 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Telefon 0221-229-14

Telefax 0221-229-14

PI3.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum 219

Anlage: 3 Karten

Dienstgebäude:

Venloer Str. 354,

50825 Köln

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

gemäß § 34 Absatz 2 PolG NRW kann einer Person für eine bestimmte Zeit verboten werden, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in diesem Bereich Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Hiermit erlasse ich gegen Sie folgende

Öffentliche Verkehrsmittel:

Alle Regionalzüge Richtung

Aachen, Mönchengladbach,

Stommeln, Düsseldorf und

Mehlem

DB-Linien S 12 und S 13

Haltestelle: Köln-Ehrenfeld

U-Bahn-Linien 3 und 4,

Straßenbahn-Linie 13

Haltestelle: Venloer Str./Gürtel

Bus-Linien 141 und 142

Haltestelle: Ehrenfeld

**Verfügung:**

1. In Anwendung des § 34 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4 und 7 PolG NRW verbiete ich Ihnen hiermit, sich zu der nachfolgend genannten Zeit in dem nachfolgend näher bezeichneten örtlichen Bereichen a) bis c) aufzuhalten:

**Samstag, den 01. Februar 2014, 07:00 Uhr – 22:00 Uhr**

- a) Verbotsbereich Köln-Müngersdorf / - Junkersdorf (RheinEnergie-Stadion (Anlage 1))

Der Verbotsbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

beginnend Widdersdorfer Straße Ecke Maarweg, Maarweg (vom

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE34300500000000096560

BIC: WELADEDXXX

Verbotbereich mit umfasst), Kitschburger Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Dürener Straße bis BAB 4 Auf-/Ausfahrt Frechen (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), BAB 4 bis AK Köln-West (vom Verbotbereich nicht mit umfasst) BAB 1 bis Eisenbahnstrecke (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), jedoch die auf dieser Strecke befindlichen BAB-Überführungen (vom Verbotbereich mit umfasst), An der Eisenbahn (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), über die Militärringstraße, Widdersdorfer Straße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst) bis zum Maarweg

22. Januar 2014  
Seite 2 von 10

b) Verbotbereich rund um die Aachener Straße bis Rudolfplatz sowie den Bahnhof Köln-Ehrenfeld (Anlage 2)

Der Verbotbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

beginnend Hohenzollernring Höhe Rudolfplatz (vom Verbotbereich mit umfasst), Hohenzollernring bis Flandrische Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Flandrische Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Lütticher Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Moltkestraße bis Aachener Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Aachener Straße (DB-Unterführung, vom Verbotbereich mit umfasst) Schmalbeinstraße bis Aachener Glacis (vom Verbotbereich mit umfasst), innerhalb des angrenzenden Parkgeländes von Aachener Glacis bis Universitätsstraße in einem Abstand von 100 m zur Aachener Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Hollarstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Haselbergstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Geleniusstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Piusstraße von Geleniusstraße bis Aachener Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Aachener Straße bis Oskar-Jäger-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Oskar-Jäger-Straße bis Melatengürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Melatengürtel bis Ehrenfeldgürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Fröbelstraße vom Melatengürtel bis Weinsbergstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Weinsbergstraße von Weinsbergstraße bis Melatengürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Lindenbornstraße von Melatengürtel bis Sömmeringstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Ehrenfeldgürtel bis Subbelrather Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Subbelrather Straße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst) Vogelsanger Straße bis Sömmeringstraße (vom Verbotbereich mit umfasst) Venloer Straße bis Sömmeringstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Sömmeringstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Hamsemanstraße bis Einmündungsbereich Stammstraße /

Glasstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Hüttenstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Gravenreuthstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Bartholomäus-Schink-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Schönsteinstraße bis Marienstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Marienstraße bis Sennefelderstraße, Sennefelder Straße bis Venloer Straße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Venloer Straße ab Sennefelderstraße bis Ehrenfeldgürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Heliosstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Vogelsanger Straße ab Heliosstraße bis Ehrenfeldgürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Weinsbergstraße Höhe Zufahrt zum „Max-Bahr-Baumarkt“ bis Melatenbürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Oskar-Jäger-Straße von der Stolberger Straße bis Melatengürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Aachener Straße bis Maarweg (vom Verbotbereich mit umfasst) Fürst-Pückler-Straße bis Schinkelstraße (vom Verbotbereich umfasst) Hültzstraße ca. 100 m bis Kreuzungsbereich Aachener Straße / Gürtel (vom Verbotbereich mit umfasst) KVB-Haltestelle Aachener Straße Gürtel (vom Verbotbereich mit umfasst), Clarenbachstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Klosterstraße, Lorzingstraße, Max-Reger-Straße, Brucknerstraße, Pfitznerstraße, Richard-Strauss-Straße jeweils bis Clarenbachstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Parkanlage Aachener Weiher (vom Verbotbereich mit umfasst), Moltkestraße und Brüsseler Straße bis Jülicher Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Jülicherstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Schaefenstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Marsilstein (vom Verbotbereich nicht mit umfasst)

c) Verbotbereich ab Rudolfplatz, Innenstadt (Hauptbahnhof) sowie den Bahnhof Köln-Deutz (Anlage 3)

Der Verbotbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

Schaefenstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Marsilstein (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Lungengasse (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Fleischmengergasse bis Lungengasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Leonard-Tietz-Straße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Sternengasse (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Stephanstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Königstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Am Malzbüchel (vom Verbotbereich mit umfasst), Marksmanngasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Heumarkt (vom Verbotbereich mit umfasst), Gürzenichstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Schildergasse (vom

Verbotbereich nicht mit umfasst), Krebsgasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Am Alten Posthof (vom Verbotbereich mit umfasst), Hämergasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Breitestraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Nieven-Dumont-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Burgmauer (vom Verbotbereich mit umfasst), Zeughausstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Mohrenstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Cardinalstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Gereonstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Unter Sachsenhausen (vom Verbotbereich mit umfasst), An den Dominikanern (vom Verbotbereich mit umfasst), Andreaskloster (vom Verbotbereich mit umfasst), Trankgasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Kardinal Höffner Platz (vom Verbotbereich mit umfasst), Unter Fettehennen (vom Verbotbereich mit umfasst), Domgasse – Domkloster (vom Verbotbereich mit umfasst), Roncalliplatz (vom Verbotbereich mit umfasst), Am Hof (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Kurt-Hackenberg-Platz (vom Verbotbereich mit umfasst), Bischofs-gartenstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Trankgassenwerft (vom Verbotbereich bis Goldgasse mit umfasst), Goldgasse (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Maximinstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Ursulastraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Tunisstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Enggasse (vom Verbotbereich mit umfasst), Maria-Ablaß-Platz (vom Verbotbereich mit umfasst), Gereonstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Gereonsdriesch (vom Verbotbereich mit umfasst), Steinfelder Gasse (vom Verbotbereich mit umfasst), St.-Apern-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Helenenstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Bertrudenstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Pastor-Könn-Platz (vom Verbotbereich mit umfasst), Mittelstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Hahnentorburg (vom Verbotbereich mit umfasst), Hohenzollenbrücke (vom Verbotbereich mit umfasst), Kennedy-Ufer (vom Verbotbereich mit umfasst), Auenweg (vom Verbotbereich mit umfasst), Leichlinger Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Barmer Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Deutz-Mülheimer Straße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Constantinstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Siegesstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Düppelstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Karlstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Karlstraße (vom Verbotbereich mit umfasst), Theodor-Babilon-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Tempelstraße (vom Verbotbereich nicht mit umfasst), Deutzer Freiheit bis Mindener Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Siegburger Straße bis Von-Gablenz-Straße (vom Verbotbereich mit umfasst), Von-Gablenz-Straße bis Deutzer Werft (vom Verbotbereich mit umfasst), Deutzer Brücke (vom Verbotbereich

mit umfasst)

22. Januar 2014  
Seite 5 von 10

2. Entsprechend der Vorschriften der §§ 50, 51, 53 und 56 PolG NRW drohe ich Ihnen für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von

**€ 500,- (in Worten: -fünfhundert- Euro) an.**

Ich weise Sie darauf hin, dass gemäß § 54 PolG NRW das Verwaltungsgericht Köln auf Antrag der Polizei Ersatzzwangshaft anordnen kann, sofern ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich ist.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Begründung zu 1.

Am Samstag, 01. Februar 2014 findet um 14:00 Uhr im „RheinEnergie-Stadion“ in Köln-Müngersdorf die Fußballbegegnung zwischen dem 1. FC Köln und Austria Wien statt.

Fußballspiele werden seit Jahren von gewalttätigen und gewaltbereiten Fußballstörern (Problemfans) häufig dazu genutzt, im örtlichen und/oder zeitlichen Umfeld anlasstypische Straftaten zu begehen aber an der Begehung anlasstypischer Straftaten beizutragen; anlasstypische Straftaten sind beispielsweise Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Raubdelikten, Haus- und Landfriedensbrüche sowie Verstöße gegen das Sprengstoff- (Pyrotechnik) und das Versammlungsgesetz.

Obwohl in der jüngeren Vergangenheit mit einem teils sehr massiven Polizeiaufgebot bei Fußballspielen sowie einer intensiven Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit durch szenenkundige Beamte dieser Problematik entgegen getreten wurde, konnte die Anzahl und Intensität der anlasstypischen Ausschreitungen bei brisanten Fußballspielen nur unwesentlich begrenzt werden.

Auch bei dem Einsatz spezieller Kräfte für die Foto- und Videobeweissicherung gelingt es den Fußballstörern (Problemfans) oftmals, in Gemengelagen von anlasstypischen Straftaten/Auseinandersetzungen anonym zu bleiben, so dass eine konsequente Verfolgung von Straftaten erheblich erschwert wird bzw. nicht möglich ist.

Zum Phänomen von anlasstypischen körperlichen Auseinandersetzungen gehört unter anderem das gegenseitige Provozieren durch „Schlachtrufe“ und Beleidigungen, das Losstürmen einer gesamten gewaltbereiten Störer-(Problemfan-)gruppe in Richtung der gegnerischen Störer-(Problemfan-)gruppe nach sich zieht. Es kann auch bei massivem Polizeieinsatz nie ausgeschlossen werden, dass unbeteiligte Dritte bei Auseinandersetzungen zwischen gegnerischen Störer-(Problemfan-)gruppen an Leib und Leben gefährdet werden.

Neben dem Phänomen anlasstypischen körperlichen Auseinandersetzungen gibt das Auftreten von „Ultras“ in der jüngeren Vergangenheit immer mehr Grund zum polizeilichen Einschreiten. Einige Angehörige dieser Gruppierungen fallen bei Fußballspielen regelmäßig durch hohen Alkoholkonsum, vereinzelt auch durch Konsum von verschiedenen Betäubungsmitteln und durch äußerst aggressives Verhalten gegenüber gegnerischen Fans, dem Ordnungsdienst und auch der Polizei auf.

Darüber hinaus haben sich bestimmte Angehörige der „Ultra-Szene“ Fußballstörer (Problemfans) in der Art entwickelt, die sich bei bietender Gelegenheit an anlasstypischen körperlichen Auseinandersetzungen beteiligen, wobei bei vereinzelt Störern der Übergang zu hooligantypischen Verhaltensweisen absolut fließend ist. „Klassische“ Hooligans suchen in jeder Einsatzphase gezielt die körperliche Auseinandersetzung mit Gleichgesinnten des gegnerischen Vereins.

Zudem ist in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit Fußballspielen zu beobachten, dass trotz Aussprache und Gültigkeit bundesweit wirksamer Stadionverbote Fußballstörer bei Auswärtsspielen ihrer Mannschaft an den Spielort anreisen.

Vergleichsweise selbst die Anreise über mehrere hundert Kilometer und die Tatsache, die Fußballbegegnung trotzdem nicht im Stadion verfolgen zu können, lässt den Schluss zu, dass dieser Personenkreis bei sich bietender Gelegenheit anlasstypische Straftaten begehen oder aber bei der Begehung anlasstypischer Straftaten beitragen werden - außerhalb des polizeilich überwachten Bereichs.

Insbesondere das Verhältnis zwischen den Problemfangruppen des 1. FC Köln und von Austria Wien wird aus polizeilicher Sicht als feindschaftlich eingestuft. Die Gefahrenprognose verschärft sich dadurch, dass die Problemfans von Austria Wien Unterstützung durch Problemfans von Rot - Weiss Essen erhalten werden, welche eine Fanfreundschaft miteinander verbindet. Das Verhältnis der Problemfanggruppen des 1. FC Köln zu den problematischen

Gruppierungen von Rot - Weiss Essen wird ebenfalls als feindschaftlich eingestuft.

22. Januar 2014  
Seite 7 von 10

Die Ankündigung seitens der Wiener Problemfans, sich auf den Domtreppen zu einem „Mobfoto“ zu versammeln, wird innerhalb der Kölner Problemfanggruppierungen als Provokation gewertet. Es ist davon auszugehen, dass durch die Kölner Gruppierungen Maßnahmen unternommen werden, das Gruppenfoto zu verhindern, auch Anwendung von Gewalt

Es ist erforderlich, dass das Betretungs- und Aufenthaltsverbot für die definierte Verbotsbereiche im Kölner Stadtgebiet ausgesprochen wird und dies am Tag des Spiels für die Zeit ab 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Da die Gefahr für die Fußballstörer immer größer wird, im direkten zeitlichen und örtlichen Umfeld von Fußballspielen bei Ausschreitungen von der Polizei gefilmt und/oder in Gewahrsam genommen zu werden, suchen die Störergruppen mittlerweile immer öfter den räumlichen und zeitlichen Abstand zu Fußballspielen, um der Strafverfolgung zu entgehen und sich „ungestört“ von polizeilichen Maßnahmen gewalttätige Auseinandersetzungen mit gegnerischen Gleichgesinnten zu liefern. Zuletzt kam es am 18.01.2014 im Rahmen des Testspiels 1. FC Köln gegen den FC Schalke 04 am Kölner Rudolfplatz zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Fanggruppierungen bei der eine Person lebensgefährlich verletzt worden ist.

Es ist geboten, das Aufeinandertreffen verfeindeter Problemfanggruppen zu verhindern.

Sie selbst haben durch Ihr Verhalten in der Vergangenheit zu anlassbezogenen Störungen der öffentlichen Sicherheit beigetragen. In diesem Zusammenhang sind Sie wie folgt in Erscheinung getreten:

[REDACTED]

[REDACTED]

Sie versuchten bei dem Spiel pyrotechnische Gegenstände mit in das Stadion zu nehmen. Es handelte sich um 2 Bengalische Fackeln. Bei der Durchsuchung an der Einlasskontrolle wurden die Gegenstände bei Ihnen aufgefunden. Ein Ermittlungsverfahren wurde gegen Sie eingeleitet.

[REDACTED]  
[REDACTED]

Daher sind Sie als verantwortlicher Störer im Sinne des § 4 PolG NRW anzusehen.

Die gegen Sie getroffene Maßnahme des Betretungs- und Aufenthaltsverbots nach § 34 Absatz 2 PolG NRW verfolgt den Zweck, Sie zu der genannten Zeit aus dem genannten Verbotsbereich fernzuhalten. Es wird verhindert, dass Sie dort Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden. Die Maßnahme ist erforderlich, da ein anderes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Erfahrungen aus zurückliegenden Einsatzmaßnahmen haben gezeigt, dass der nur kurzfristig wirkende Platzverweis nicht die für eine wirksame Bekämpfung von anlasstypischen Straftaten erforderliche nachhaltige Wirkung erzielt, sondern nur eine vorübergehende Gefahrensituation beseitigen kann. Die hohe Zahl der Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen, die zu einem großen Teil von immer gleichen Personen begangen werden, belegt die Konstanz und Hartnäckigkeit der Fußballstörer-(Problemfan-)szene.

Angesichts der durch die strafbaren Handlungen bestehenden Gefahren für Leib und Leben sowie die Rechtsordnung einerseits und der relativ geringfügigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit durch das Betretungs- und Aufenthaltsverbot für einen relativ klein bemessenen räumlichen Bereich andererseits entspricht die getroffene Maßnahme dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Sie sind nicht in dem Verbotsbereich wohnhaft. Auch gehen Sie dort – so weit mir bekannt – keiner regelmäßigen Tätigkeit nach. Zudem wurde für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich des Aufenthaltsverbots der geringst mögliche Umfang gewählt.

Als ich Ihnen mit Schreiben vom 16. November 2013 die Möglichkeit einräumte, sich vor dem Erlass dieser Verfügung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, reagierten Sie nicht. Hier ist bis heute keine Antwort von Ihnen eingegangen.

Ich muss daher davon ausgehen, dass Sie nicht gewillt sind, von Ihrem Äußerungsrecht Gebrauch zu machen

#### Begründung zu 2.

Gemäß § 50 Absatz 1 PolG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung



gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Zwangsmittel sind nach § 51 Absatz 1 PolG NRW Ersatzvornahme (§ 52), Zwangsgeld (§ 53) und unmittelbarer Zwang (§ 55).

22. Januar 2014  
Seite 9 von 10

Vorliegend soll die gegen Sie erlassene Verfügung (Betretungs- und Aufenthaltsverbot) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein gegen diese Verfügung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Beachtung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots um keine vertretbare Handlung handelt. Die Polizei kann unmittelbaren Zwang nur anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Vorliegend kommt jedoch das Zwangsgeld in Betracht. Es ist das mildeste geeignete Zwangsmittel, um Sie zur Beachtung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots anzuhalten. Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds liegt im unteren Bereich des Rahmens, den der § 53 Abs. 1 PolG NRW vorgibt. Anhaltspunkte dafür, dass hier die Androhung nicht verhältnismäßig ist, sind nicht ersichtlich.

### Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser gegen Sie erlassenen Verfügung ist durch das öffentliche Interesse geboten. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot wurde – wie oben bereits ausführlich dargelegt – erteilt, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie in dem genannten Bereich Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden. Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden. In Ihrem Fall besteht die konkrete Gefahr einer jederzeit erneuten Begehung von Straftaten.

Es gilt, mit dem gegen Sie erteilten Betretungs- und Aufenthaltsverbot Gefahren für die Allgemeinheit möglichst effektiv abzuwehren. Den drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit muss mit sofort wirkenden Maßnahmen begegnet werden. Diese Störungen der öffentlichen Sicherheit sind so schwerwiegend, dass es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann, die gegen Sie erlassene Verfügung durch die Erhebung einer (Anfechtungs-)Klage außer Vollzug zu setzen. Die öffentliche Sicherheit umfasst begrifflich die Individualrechtsgüter im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), also Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, aber auch etwa Ehre und Vermögen sowie die

Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staats und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

22. Januar 2014  
Seite 10 von 10

Die aufschiebende Wirkung einer (Anfechtungs-)Klage würde den Sinn der gegen Sie erteilten Verfügung zunichte machen und die genannten Gefahren unmittelbar verwirklichen.

Der Schutz der Allgemeinheit – insbesondere vor Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben – ist höher zu bewerten, als die durch die Verfügung eintretende zeitlich begrenzte Beschränkung Ihrer Persönlichkeitsrechte.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Anschrift: **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln**

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Köln die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
